

Verordnung

vom 23. August 2006

über die Bewertung und Einreihung subventionierter Funktionen

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

gestützt auf den Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf die Verordnung vom 3. Mai 2004 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf die Verordnung vom 17. August 2005 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf das Reglement vom 1. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Am 3. Juli 2001 beauftragte der Staatsrat die Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (KBF) mit der Bewertung einer Gruppe von insgesamt 75 Funktionen nach dem Bewertungssystem EVALFRI.

Am 30. Januar 2004 schickte die KBF dem Staatsrat einen ersten Bericht. Aufgrund dieses Berichtes, der Stellungnahme der Delegation des Staatsrats für das Personalwesen und des Gutachtens des Amtes für Personal und Organisation beschloss der Staatsrat, die Einreihung der bewerteten Funktionen zu bestätigen oder zu ändern. Somit wurde am 3. Mai 2004 eine Verordnung des Staatsrats zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals erlassen.

Für die Behandlung noch hängiger Anträge erteilte der Staatsrat der KBF ein drittes, mehr als 70 Funktionen betreffendes Mandat. Die ersten Bewertungen

betrafen Funktionen, die mit den neuen FH-/PH-Ausbildungslehrgängen verbunden sind, und zwei neue Referenzfunktionen. Die Ergebnisse wurden mit der Verordnung vom 17. August 2005 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals verabschiedet.

Bestimmte Funktionen sind nicht in den Referenzfunktionen des Staates Freiburg aufgeführt (subventionierte Funktionen). Diese Funktionen betreffen nicht die Kantonsverwaltung, sondern die vom Staat Freiburg subventionierten Institutionen.

Die Einreihung der Funktion «Werkstattleiter/in im sozialpädagogischen Bereich» ist infolge der Diskussionen über den neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen den Vertretern des Staates (GSD und Amt für Personal und Organisation) und den Vereinigungen für die Vertretung der Institutionen (VFIBG und VOPSI) angepasst worden. Der Staatsrat hat in einem Schreiben vom 6. Dezember 2005 an die Vertreter der Institutionen bestätigt, dass der neue GAV den vom Staat angewandten Normen entspricht.

beschliesst:

Art. 1

In den subventionierten Institutionen, die in die Zuständigkeit der Direktion für Gesundheit und Soziales fallen, werden die nachstehend aufgeführten Funktionen bis zur Höhe der angegebenen Einreihung subventioniert.

Funktion	Klasse
Sanitätsleitstellendisponent/in	14
Aktivierungstherapeut/in	5–7
Werkstattleiter/in im sozialpädagogischen Bereich	16–17
Betagtenbetreuer/in	8–10
Schwesternhilfe (Referenzfunktion in der Einreihung der Funktionen des Staates: Pflegeassistent/in)	5–7
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin	17–18

Art. 2

Die Direktion für Gesundheit und Soziales erlässt Weisungen für die Anwendung dieser Verordnung.

Art. 3

¹ Diese Verordnung tritt für alle aufgeführten Funktionen mit Ausnahme der Funktion Sozialpädagogin/Sozialpädagoge rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Für die Funktion Sozialpädagogin/Sozialpädagoge gilt bis zum 1. Januar 2008 die Funktionsklasse 17.

² Die unveröffentlichte Verordnung vom 12. Oktober 2004 über die Bewertung und Einreihung subventionierter Funktionen wird aufgehoben.